

**dungsobjekten dürfen Sachverständigenkosten zur Wertermittlung bei der Berechnung des Vorschusses für den Gerichtsvollzieher nicht berücksichtigt werden. (Leitsätze des Bearbeiters)**

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung hatte ein Gerichtsvollzieher die Aufgabe, einen 18 Jahre alten VW Passat mit einer Laufleistung von knapp 300.000 Kilometern zu pfänden. Der Gläubiger beauftragte den Gerichtsvollzieher dahingehend, den Wagen beim Schuldner zu belassen und ihm (dem Gläubiger) gegen Wertverrechnung zu übereignen. Der Gerichtsvollzieher hatte wohl Zweifel was die Erfolgsaussichten der Pfändung anging und vollstreckte nicht wunschgemäß. Hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde des Gläubigers. Das Landgericht Berlin stellte zunächst einmal fest, dass die Zwangsvollstreckung nur zu unterbleiben habe, wenn ihr voraussichtlicher Erlös die Kosten nicht decken kann. Besteht dieses Hindernis nicht, darf der Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger einen Vorschuss zur Deckung der voraussichtlichen Kosten verlangen und hiervon die Durchführung des Auftrags abhängig machen. Bezüglich der Bewertung der Erfolgsaussichten und der Vorschusshöhe gilt nach Ansicht des LG für Fälle mit Vollstreckungsobjekten wie dem vorliegenden Folgendes: Jedes Auto, das fahrbereit ist und noch „TÜV hat“, stelle schon deshalb einen gewissen Wert dar, weil es bis auf Weiteres als Transportmittel zu nutzen sei. Auch für Fahrzeuge hohen Alters bestehe ein Markt – sei es als Ersatzteilerspender oder für Personen, die ein billiges Auto benötigten. Gehe es um eine Wertspanne von „knapp über Null“ bis etwa 200,- Euro, ist die Beauftragung eines Sachverständigen mit einem Wertgutachten schon deshalb unzulässig, weil die Begutachtung kein Selbstzweck sei, sondern den Schuldner vor einer Verschleuderung unter Wert schützen soll. Diese Gefahr sei bei diesem Wertbereich allerdings eher abstrakter Natur. Die Sachverständigenkosten dürften daher bei der Ermittlung des Vorschusses für den Gerichtsvollzieher nicht berücksichtigt werden. Dies

gelte auch für die Abschleppkosten sowie die Kosten für Unterbringung in der Pfandkammer und Versteigerungsanzeigen, da der Gläubiger den Auftrag mit der prozessual zulässigen Maßgabe erteilt hat, das Fahrzeug beim Schuldner zu belassen und auch nicht zu versteigern. Der Gerichtsvollzieher habe daher mit der Vollstreckung fortzufahren.

LG Berlin, Beschluss vom 07.03.2007 – Az.: 81 T 26/07

(eingesandt von  
RA Rupert Müller-Voss, Berlin)

## Wissen

### Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts:

## Deckungsschutz trotz Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Gregor Samimi

Die so genannte Führerschein-klausel hat nicht nur im Bereich der Krafthaftpflichtversicherung, sondern auch im Bereich der Rechtsschutzversicherung erhebliche



Bedeutung. Versicherungsschutz wird dem Rechtsschutzversicherungsnehmer grundsätzlich in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Insasse aller bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge und als Fahrer von Fahrzeugen gewährt. Der Versicherungsschutz er-

streckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, § 21 Abs. 1 ARB 75.

Allerdings ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung u.a. dann frei, wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, § 21 Abs. 6 ARB 75.

Hierbei wird regelmäßig übersehen, dass bei Verletzung der Führerscheinklausel der Versicherer nur dann leistungsfrei wird, soweit er den Rechtsschutzversicherungsvertrag binnen Monatsfrist kündigt, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG.

### Beispiel

Dem Versicherungsnehmer (VN) wurde von Seiten der Bußgeldbehörde vorgeworfen, mit seinem Pkw am 1.8.2006 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten und damit eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 StVG begangen zu haben. Der angerufene Rechtsschutzversicherer (RSV) stellte den erbetenen Deckungsschutz für die Vertretung des VN am 1.9.2006 zur Verfügung. Am 1.10.2006 stellte sich im Zuge weiterer Ermittlungen heraus, dass der VN bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war. Diese wurde ihm bereits im Jahr 2005 rechtskräftig entzogen. Von diesem Umstand wurde der RSV nunmehr umgehend und umfassend in Kenntnis gesetzt. Rund 6 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung widerrief der RSV unter Berufung auf § 21 Abs. 6 ARB 75 den Deckungsschutz und verlangte die geleisteten Vorschüsse von dem VN zurück.

### Musterschreiben

Rechtsschutz Versicherung-AG...  
Schaden-Nr.: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom

(...). Entgegen Ihrer Auffassung sind Sie nicht berechtigt, den erteilten Deckungsschutz zu widerrufen. Richtig ist zwar, dass der VN beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war, gleichwohl sind Sie nicht leistungsfrei geworden. Hat der RVR – wie vorliegend – mit dem VN für den Fall einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles Leistungsfreiheit vereinbart, so kann er sich nicht auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn er nicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung den Versicherungsvertrag kündigt; dies ist vorliegend nicht geschehen (Harbauer, § 21 ARB 75 Rn 86, 100). Mangels Kündigung des Rechtsschutzversicherungsvertrages bleiben Sie mithin verpflichtet, vollumfänglich Deckungsschutz zu gewähren.

Ich darf Sie daher nochmals höflich bitten, in der Sache wieder Deckungsschutz für den konkreten Fall bis spätestens zum (...) zur Verfügung zu stellen.

(Rechtsanwalt)

#### Praxishinweis

Will sich der RSV auf Leistungsfreiheit berufen, hat er den Versicherungsvertrag gem. § 6 Abs. 1 S. 3 VVG binnen Monatsfrist zu kündigen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kenntnis des RSV von der Obliegenheitsverletzung – unabhängig vom Ausgang des zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes. Hierbei ist zu beachten, dass die Kündigung von einem vertretungsberechtigten Organ des RSV zu erfolgen hat. Andernfalls könnte sie gemäß § 174 S. 1 BGB zurückgewiesen werden, soweit keine schriftliche Originalvollmacht vorliegen sollte. Eine Kündigung ist allerdings dann entbehrlich, soweit der VN den Vertrag bereits selbst gekündigt hat (Riedmeyer, Obliegenheitsverletzung in der Kraftpflichtversicherung, zfs 2000, 47 ff.). Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der RSV beweissbelastet.

Ein befristetes Fahrverbot führt hingegen nicht zur Obliegenheitsverletzung (BGH NJW 1987, 1827).

Zusammenfassend ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (§§ 21 Abs. 6, 22 Abs. 5, 23 Abs. 4 ARB 75 / §§ 21 Abs. 8, 22 Abs. 5 ARB 94 / 2000),

wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte (ARB 75),

er zum Führer des Fahrzeuges nicht berechtigt war (ARB 74)

oder wenn das Fahrzeug nicht zugelassen war (ARB 74)

oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war (ARB 94)

Da es sich bei all diesen Fallgruppen um Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles handelt, ist eine Kündigung des RSV erforderlich, soweit er sich auf die Leistungsfreiheit berufen will.

*Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht in Berlin*

#### Hinweis der Redaktion:

Die Seminarveranstaltung "Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts" wird im Frühjahr 2008 beim Berliner Anwaltsverein wiederholt.

## Reparaturkosten: Kürzung auf durchschnittliche Stundensätze abgelehnt

Schleichend versuchen einige Versicherer erneut, berechnete Schadenpositionen bei der Verkehrsunfallregulierung zu minimieren. Unterstützt werden sie dabei teilweise von Sachverständigen, die sich Ärger mit den Versicherern ersparen wollen. Als vor Jahren das Porsche-Urteil des BGH bezüglich der Stundenerrechnungssätze von Fachwerkstätten bei der fiktiven Abrechnung für Klarheit sorgte, bescherte uns dies leider nur eine kurze Ruhephase. Nunmehr versuchen die Versicherer erneut, mit im-

## DOKTORTITEL

EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE

FÜR ALLE

FACHRICHTUNGEN

DOKTORTITEL

IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER  
AKADEMISCHER  
AUSTAUSCH  
DIENST

**IAAD**

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG  
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771  
PROMOTION@IAAD.DE

mer neuen Argumenten, bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis die Stundenerrechnungssätze auf ein Minimum zu reduzieren. Erneut beziehen sich die Versicherer dabei auf von der DEKRA ermittelte sog. durchschnittliche Stundenerrechnungssätze. Gestützt wurde diese geschädigtenfeindliche Abrechnungspraxis durch einige Urteile des Amtsgerichts Mitte als zentrales Verkehrsgericht. Dem ist das Landgericht nun entschieden entgegengetreten und hat die alte Rechtsprechung erneut „ohne Einschränkungen“ bestätigt. Eine einzige Ausnahme hat das Landgericht zugelassen, die jedoch vorliegend nicht entschieden werden musste. Wenn die Versicherung eine konkret kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in einer genau bezeichneten und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nachprüfbar geeigneten Werkstatt nachweist, könnte die Frage nach den zuzusprechenden Reparaturkosten ggf. anders zu entscheiden sein. Gegenwärtig versuchen Versicherer, bestimmte große Fachwerkstätten für sich zu gewinnen und damit deren eigene Stundenerrechnungssätze zum Nachteil des Geschädigten zu unterlaufen. Die Entscheidung des Landgerichts zum Aktenzeichen 24 S 169/07 kann per Fax unter 030/6548699-22 angefordert werden.

*RA Thomas Noack, Berlin*